

VERNUNFTKRAFT.

Schleswig - Holstein e.V.

Vernunftkraft. Schleswig-Holstein e. V. – Der Vorstand – Birkenweg 7 – 23911 Kittlitz – www.vernunftkraft-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3210

08.05.2024

Herrn
Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/1902

Sehr geehrter Herr Kürschner,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20.2.24 und nehmen hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

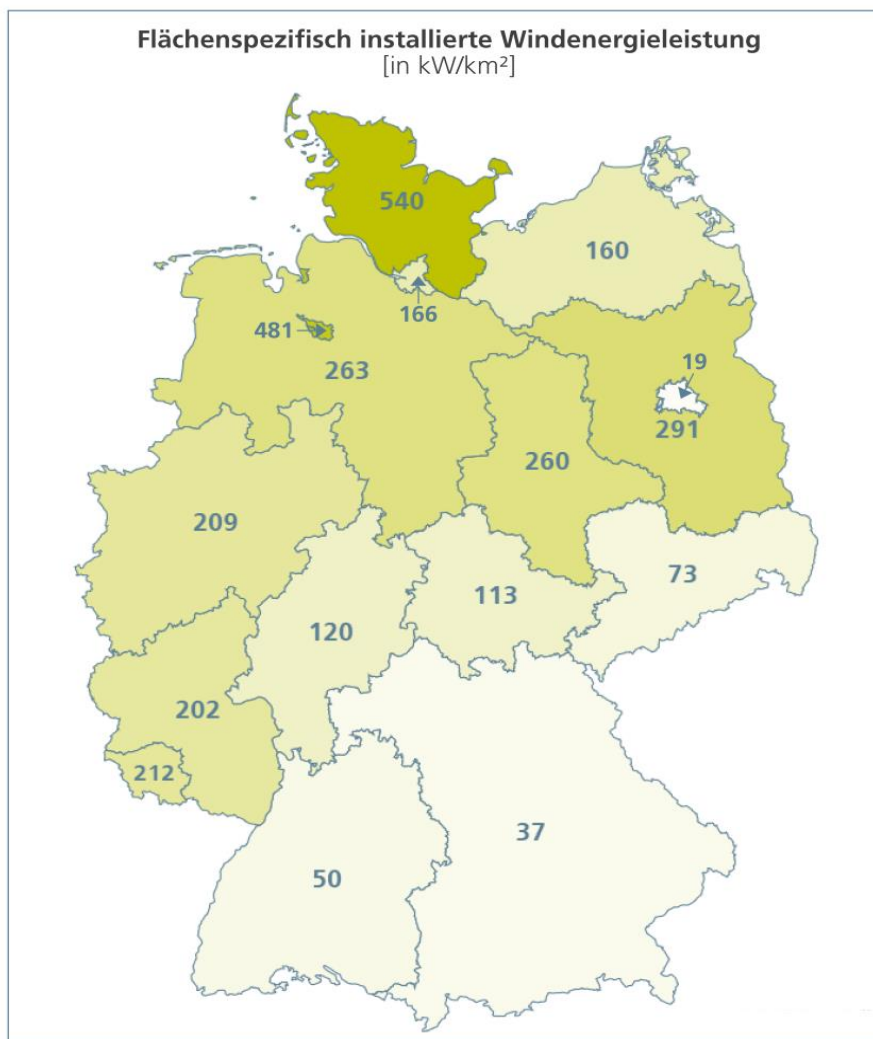
Im Detail nehmen wir im Folgenden Stellung zu einzelnen Änderungen und Bestimmungen im Gesetzentwurf.

Streichung §5 Abs. 7 (Beteiligungsfrist)

Die Behauptung auf S. 6 der Gesetzesbegründung, dass das „Vorhaben positive Auswirkungen auf ‘Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe’ habe“, wird durch die geplante Verkürzung der Frist für die Öffentlichkeitsbeteiligung von 4 auf 3 Monate völlig konterkariert und unglaubwürdig. Sie reiht sich im Gegenteil in die offensichtlichen Bemühungen der Landesregierung ein, die Bürgerbeteiligung insbesondere bei der Windkraftplanung immer weiter zu beschneiden. Dazu gehörte vor einigen Jahren bereits die Verkürzung der Beteiligungsfrist von 6 auf 4 Monate sowie im letzten Jahr die drastischen Verschärfungen bei Bürgerbegehren.

Vernunftkraft SH lehnt die Verkürzung der Beteiligungsfrist ausdrücklich ab, ebenso wie die geplante Umstellung auf reine Online-Verfahren. Hierdurch werden Menschen von der Teilhabe ausgegrenzt und die Akzeptanz wird weiter schwinden. Auch ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger in gemeindlichen Gremien oder Umweltvereinigungen werden durch die Fristverkürzungen ohne Not weiter zeitlich massiv unter Druck gesetzt.

Denn gerade in Schleswig-Holstein ist die Notwendigkeit einer Verfahrensbeschleunigung beim Windkraftausbau nicht gegeben. Schleswig-Holstein hat als einziges Bundesland die Ausbauziele bereits übererfüllt. Im Gegenteil hat der überzogene Ausbau der letzten Jahre massive Netz- und Abregelungsprobleme verursacht, die durch die Netzentgelte zu den höchsten Strompreisen in Deutschland für die Einwohnerinnen und Einwohner unseres Bundeslands geführt haben. Wie die aktuelle Karte der Fachagentur Windenergie mit Daten der Bundesnetzagentur eindrucksvoll belegt, weist Schleswig-Holstein die mit weitem Abstand höchste flächenspezifisch installierte Windkraftleistung aller Bundesländer auf. Diese ist mehr als doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt und mehr als 10-mal so hoch wie in den südlichen Bundesländern.



Installierte Windenergieleistung [in Kilowatt] pro Quadratkilometer Landesfläche (Stand 31.12.2023);
Daten: MaStR, Destatis; Auswertung und Karte: FA Wind auf Basis © GeoNames, Microsoft, TomTom

§13 b (Zielabweichungsverfahren)

Vernunftkraft SH lehnt die Umsetzung der sogenannten Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB im neuen § 13b des Landesplanungsgesetzes entschieden ab, da durch die jetzt möglichen Zielabweichungsverfahren die Konflikte in vielen Gemeinden wieder extrem zunehmen werden, wie es aktuell bereits festzustellen ist. Die Landesregierung räumt auf S. 20 der Gesetzesbegründung selbst ein, dass Schleswig-Holstein die Befugnis zu einer abweichenden Gesetzgebung besitzt, da § 245e Abs. 5 BauGB Materien des Raumordnungsrechts regelt und damit der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt. Umso unverständlicher ist es, dass die Landesregierung davon nur völlig unzureichend Gebrauch macht. Auch hätte es die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer Bundesratsinitiative dieses auch nach Fachjuristen völlig unzureichende und unausgegrenzte Gesetz noch zu stoppen. Denn wie so oft in jüngerer Vergangenheit gelangte § 245e Abs. 5 BauGB erst in letzter Minute in das schon laufende Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des EnWG. Für ausführliche Erörterungen fehlte offenbar die Zeit.

Der vorliegende Entwurf versucht zwar, die gravierenden Folgen des §245e für Schleswig-Holstein zu mildern, wird dieses Ziel jedoch nicht erreichen. Eine landesweite Veränderungssperre während der jetzt angelaufenen neuen Windkraft-Regionalplanung vergleichbar zum Moratorium von 2015 würde wesentlich wirksamer sein und wäre immer noch möglich, zumal in SH wie oben ausgeführt keinerlei Eile für einen forcierten Windkraftausbau besteht. Nach unserer Kenntnis werden aktuell landesweit viele Gemeindevertretungen von Investoren unter Druck gesetzt, die Gemeindeöffnungsklausel noch vor der neuen Regionalplanung zu nutzen.

Die Landesplanung hat diese Entwicklung sogar maßgeblich selbst befeuert, indem sie in öffentlichen Veranstaltungen schon Potentialkarten für die neue Regionalplanung vorgestellt hat, auf denen 9 % der Landesfläche als Windkraft-Potentialflächen definiert werden. Das ist geradezu eine Einladung an Landeigentümer und Projektierer, möglichst viel Fläche mit Hilfe der Gemeindeöffnungsklausel durchzusetzen. Wenn man diese Entwicklung so laufen lässt - und der neue §13 b des LaPlaG wird dies in der vorgelegten Form nicht verhindern können -, wird der Ausbau unkontrolliert ausufern und eine nachfolgende Regionalplanung völlig wirkungslos und obsolet. Durch die zahlreichen weiteren Flächen durch die Gemeindeöffnungsklausel wird es am Ende weit mehr als der geplante 3 % Anteil der Landesfläche geben, was nicht im Sinne einer geordneten Planung sein kann.

§ 13 b Abs. 1 Nr. 3

Die Vorgabe, dass Gemeinden bei zusätzlicher Ausweisung von Windenergiegebieten keine Bestimmungen zu Höhenbegrenzungen von Windkraftanlagen treffen sollen, schränkt die kommunale Planungshoheit in nicht akzeptabler Weise ein und ist entsprechend zu streichen. Nach unserer Erfahrung konnten Konflikte innerhalb von Gemeinden durch Höhenbegrenzungen häufig entschärft oder befriedet werden. Das Argument in der Gesetzesbegründung, dass diese Flächen nicht auf die Flächenbeitragswerte des WindBG angerechnet werden können, trägt nicht. Da die Landesplanung ihre Flächenziele in der Regionalplanung ohnehin unabhängig von etwaigen zusätzlichen Flächen der Gemeinden erreichen will und muss, fallen zusätzliche Flächen der Gemeinden außerhalb von Windeignungsgebieten der Regionalplanung überhaupt nicht ins Gewicht. Diese zusätzlichen Flächenausweisungen der Gemeinden sind für die Landesplanung auch kaum kalkulierbar. Entsprechend fallen Höhenbegrenzungen auf diesen Flächen für das WindBG nicht ins Gewicht.

§ 13 b Abs. 1 Nr. 4

Im vorgeschlagenen Gesetzestext bleibt völlig unklar, wie die Abstimmung einer Gemeinde bei Ausweisung eines Windenergiegebietes mit den benachbarten Gemeinden konkret auszusehen hat. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff der „Abstimmung“ ist unbedingt klarer zu fassen. Abstimmung könnte ja bedeuten, dass die Nachbargemeinden über das Gebiet lediglich informiert werden müssen, was aber im BauGB ohnehin vorgeschrieben ist. Um unnötige Konflikte und Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gemeinden zu vermeiden sind wir der Auffassung, dass die Nachbargemeinden bei solchen Windenergiegebieten außerhalb der Regionalplanung zwingend qualifiziert zustimmen müssten. Das kann durch Beschluss von Gemeindevertretungen oder zuständigen Ausschüssen geschehen. Eine alleinige Zustimmung durch eine Amtsverwaltung oder lediglich die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister darf hierzu nicht ausreichend sein.

§ 13 b Abs. 2 Nr. 1 und 2

Auf S. 22 in der Begründung zum Gesetzentwurf wird näher ausgeführt, dass der Strom "überwiegend" von einem Verbraucher in 10 km Umkreis oder "überwiegend" für ein kommunales Wärmenetz verbraucht werden soll. "Überwiegend" muss mit einer konkreten Zahl hinterlegt werden, z.B. zu über 80%, ansonsten wäre diese Regelung zu unbestimmt. Außerdem muss nicht nur die Planung für das Strom abnehmende Gewerbe- oder Industriegebiet konkret und planungsrechtlich gesichert, auch das Nahwärmeprojekt muss fertig sein, ansonsten besteht die Gefahr, dass ein Wärmekonzept auf dem Papier nur vorgeschoben ist. Es muss im

Gesetz klar geregelt werden, dass die WKA bei nicht Zustandekommen des Abnahmeproyektes keine Einspeisevergütung erhalten dürfen.

§ 21, Abs.1 Nr. 7 (Organisation Landesplanungsrat)

Vernunftkraft SH regt eine gesetzliche Konkretisierung des Verfahrens an, durch das zwei Vertreterinnen oder Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 3 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in den Landesplanungsrat aufgenommen werden. Im aktuellen und übernommenen Gesetzestext heißt es lediglich, dass diese auf Vorschlag der Naturschutzvereinigungen benannt werden. Hier gibt es keinerlei Regelung, wie sich die berechtigten Vereinigungen untereinander abstimmen sollen, wer das Vorschlagsrecht hat und wie und vom wem die Entscheidung letztlich getroffen wird. So ist Vernunftkraft Schleswig-Holstein bisher nie in diesen Auswahlprozess einbezogen worden. Da wir geeignete Fachleute im Bereich der Raumordnung und Regionalplanung in unseren Reihen haben, erheben wir auch Anspruch auf eine Mitwirkung im Landesplanungsrat. Auch bei der Abstimmung des Vorschlags für zwei sachkundige Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen durch das für Umwelt zuständige Ministerium ist für uns unklar, wie Vernunftkraft Schleswig-Holstein dabei beteiligt wird.